

per E-Mail
Deutscher Bundestag

Kürzel
Me/HS/FH/VJ – S 09/25

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
06.11.2025

Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags am 10.11.2025 nehmen wir als Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) gern zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Steueränderungsgesetzes 2025 ([BT-Drs. 21/1974](#)) Stellung. Wir freuen uns, wenn Ihnen und den Mitgliedern des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags unsere Anmerkungen eine Stütze sind.

A. Vorwort

Der Gesetzentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025 enthält vielfältige Impulse, Unternehmen wie auch Bürgerinnen und Bürger zu entlasten. Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Anhebung von Pauschalen jedoch stellt eine inflationsbedingte Notwendigkeit dar. Sie sollte daher systematisch, flächendeckend und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inflationsentwicklung erfolgen, nicht lediglich in ausgewählten Einzelfällen und beliebiger prozentualer Höhe.

Die konkret vorgesehene Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem ersten Kilometer begrüßen wir als DStV. Wir verstehen selbige jedoch vielmehr als Übergangsmaßnahme bis zur Einführung einer Arbeitstagepauschale, wie sie seitens der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ im Sommer 2024

empfohlen und im [Koalitionsvertrag 2025](#) aufgenommen wurde. Unsere weitere ausführliche Beurteilung der einzelnen Maßnahmen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden **Gliederungspunkt B**. Neben den Ausführungen zu den ausgewählten Punkten des Regierungsentwurfs finden Sie unter **Gliederungspunkt C** gleichfalls Hinweise zur Stellungnahme des Bundesrats ([BR-Drs. 474/25\(B\)](#)) zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Darüber hinaus haben wir uns unter **Gliederungspunkt D** erlaubt, ergänzende Vorschläge und Anmerkungen zu ausgewählten, gegenwärtig für den Berufsstand relevanten Themen zu machen. Diese sind:

- eine rechtssichere und wettbewerbsfähige Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer (insbesondere durch eine Verlängerung der Anzeigepflichten, die Schaffung von Rechtssicherheit für Personengesellschaften auch nach 2026 sowie die Vermeidung von doppelter Grunderwerbsteuer für wirtschaftlich einheitliche Vorgänge),
- eine Reduzierung des bürokratischen Abschreibungsaufwands,
- eine Umstellung der Einfuhrumsatzsteuer auf das Verrechnungsmodell.

B. Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a, b – Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26 Satz 1 und Nr. 26a Satz 1 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung des ehrenamtlichen Engagements durch die Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale vor. Hierfür soll der Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € auf 3.300 € und die Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € angehoben werden.

Der DStV begrüßt die Anhebung ausdrücklich. Sie ist jedoch aus Sicht des DStV nicht ausreichend, um den gestiegenen finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Die neue Bundesregierung hat sich erfreulicherweise eine schlagkräftige Ehrenamts- und Engagementpolitik auf die Fahne geschrieben. Bundesfinanzminister Lars Klingbeil hat in diesem Zusammenhang zutreffend betont: „*Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich im Ehrenamt. All das sind Menschen, die unsere Gesellschaft zusammenhalten, die für andere da sind, die anpacken und helfen.*“ Die neue Staatsministerin für Sport und Ehrenamt Christiane

Schenderlein hebt positiv hervor: *„Ehrenamt kennt keine Uhrzeiten, Ehrenamt geht über Grenzen hinweg und Ehrenamt bringt Menschen zueinander. Ehrenamtler sind Macher, Anpacker und Gestalter.“*

Tatsächlich engagieren sich Millionen Bürgerinnen und Bürger in vielfältiger Weise ehrenamtlich. Heruntergebrochen auf die einzelnen Vereine jedoch ist die Zahl der aktiv tätigen Übungsleiterinnen, Trainer, Betreuerinnen und anderer Ehrenamtlicher, auf deren Schultern häufig die gesamte Vereinsarbeit ruht, erschreckend gering. Zudem bedroht der demografische Wandel auch diesen gesellschaftlich wichtigen Bereich (vgl. [Tagesspiegel vom 31.03.2025](#)). Es ist daher nur folgerichtig, diesen Menschen eine spürbare steuerliche Entlastung zukommen zu lassen. Die Steuerfreistellung angemessener Aufwandsentschädigungen bildet hierfür einen zentralen Baustein.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen bleiben allerdings – entgegen der Gesetzesbegründung – deutlich hinter der Inflationsentwicklung der vergangenen Jahre zurück. Die beiden aktuellen Pauschalen gelten seit 2021. Die Inflationsrate beträgt seit 2021 laut veröffentlichten Jahresraten des Statistischen Bundesamts und aktueller Schätzungen für 2025 über 20 %. Die gegenwärtig vorgesehenen Erhöhungen hingegen stellen sich wie folgt dar:

- Anhebung Ehrenamtspauschale von 840 € auf 960 € = 14,3 %
- Anhebung Übungsleiterpauschale von 3.000 € auf 3.300 € = 10 %.

Gerade die Erhöhung der Übungsleiterpauschale um lediglich 10 % fällt folglich äußerst moderat aus. Damit verliert nicht nur die Pauschale real an Wert; auch die gesellschaftliche Leistung der Ehrenamtlichen bleibt ohne die gebotene Wertschätzung.

Petition: Die Ehrenamtspauschale sollte auf 1.000 € und die Übungsleiterpauschale auf 3.600 € angehoben werden, um dem unschätzbaren Beitrag des Ehrenamts in unserer und für unsere Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus unterstützt der DStV die Anregung des Bundesrats ([BR-Drs. 474/25; Punkt 15](#)), den in R 3.12 Abs. 3 LStR angeführten Monatsbetrag von 250 € signifikant anzuheben. Wie bereits im Vorwort ausgeführt, sollte die inflationsbedingte Anhebung von Pauschalen künftig systematischer erfolgen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 – Entfernungspauschale, §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6, 9 Abs. 1 Satz 3 EStG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Entfernungspauschale für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers auf 0,38 € ab dem 1. Kilometer zu erhöhen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG-E). Gleiches gilt für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG-E). Die höhere Pauschale für Fernpendler soll entfallen (Streichung der §§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 4, 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 8, 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 9 EStG).

Grundsätzlich ist die Angleichung der Entfernungspauschalen positiv zu bewerten. Der DStV hatte sich bereits u.a. in der [DStV-Stellungnahme S 05/22](#) zum Steuerentlastungsgesetz 2022 für eine Anhebung der Entfernungspauschale ab dem 1. Entfernungskilometer ausgesprochen. Der DStV erkennt den Versuch, durch eine einheitliche Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer für eine gewisse Vereinfachung bzw. Entlastung zu sorgen, daher an.

Jedoch sollte aufgrund der Komplexität der heutigen Arbeitswelt mit Home-Office, mobilem Arbeiten und hybriden Arbeitsmodellen ein weitergehender Ansatz gewählt werden, um spürbar Entlastung für die Steuerpflichtigen, die steuerlichen Berater und die Finanzverwaltung zu schaffen. Es bestehen derzeit viele Anwendungs- und Abgrenzungsfragen bei Anwendung der Home-Office-Pauschale (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG, § 9 Abs. 5 EStG), Ansatz von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 2, 3 EStG) und Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG), die eine detaillierte Beratung erfordern (vgl. BMF-Schreiben vom 15.08.2023). Für die Finanzverwaltung bedeutet dies einen erhöhten Kontrollaufwand, um sicherzustellen, dass die steuerrechtlichen Regelungen korrekt angewendet werden.

Die Experten der vom BMF eingesetzten, unabhängigen Kommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ haben in ihrem [Abschlussbericht](#) im Sommer 2024 vor diesem Hintergrund die Einführung einer Arbeitstagepauschale empfohlen. Das Konzept sieht vor, dass die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und häuslichem Arbeitszimmer in einer Pauschale mit einem festen Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten werden. Fernpendler sollten die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, zusätzlich mit einer fixen Cent-Pauschale je Kilometer geltend machen können. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien „häusliches Arbeitszimmer“ und „Home-Office“ soll verzichtet werden. Der Vorteil dieses Ansatzes liegt darin, dass der Kontrollaufwand

für die Finanzverwaltung entfällt und die Steuerpflichtigen weniger dokumentieren müssen. Dies führt zu weniger Komplexität, weniger Anwendungs- und Abgrenzungsfragen bei den Steuerpflichtigen, weniger Rechtsstreitigkeiten vor Gericht und damit zu Vereinfachungen. Weitere Werbungskosten (z. B. Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden etc.) könnten, so ein Vorschlag der Expertenkommission, zusätzlich pauschaliert berücksichtigt werden.

Der DStV begrüßt das Konzept der Arbeitstagepauschale ausdrücklich. Eine Arbeitstagepauschale würde eine spürbare Vereinfachung darstellen – für die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater. Auch könnten hierdurch die Veranlagungsfälle, insbesondere bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne weitere Einkunftsarten, reduziert werden. Wenn Arbeitnehmer neben Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte keine weiteren Werbungskosten steuerlich geltend machen, wären durch die Arbeitstagepauschale (und die ggf. zusätzliche Pauschale) die wesentlichen Werbungskosten abgedeckt. Die Notwendigkeit bzw. der Anreiz zur steuerlichen Veranlagung würde für diese Gruppe von Steuerpflichtigen entfallen.

Petition: Der DStV regt die Einführung einer Arbeitstagepauschale an, die die Entfernungspauschale, die Home-Office-Pauschale und die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zusammenfasst. Um Fernpendler nicht zu benachteiligen, regt der DStV an, dass die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer festen Cent-Pauschale pro Kilometer abgegolten werden.

C. Stellungnahme des Bundesrats

Wir erlauben uns nachfolgende Ausführungen zu ausgewählten Aspekten der Stellungnahme des Bundesrats zu o.g. Gesetzgebungsvorhaben ([BR-Drs. 474/25\(B\)](#)). Wir hoffen, unsere Einschätzungen sind Ihnen eine zusätzliche Stütze.

Rz. 5, Zu Artikel 2a - neu - Erhöhung des Grenzwertes für den vereinfachten Spendennachweis (§§ 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 84 Absatz 2c EStDV)

Der Bundesrat schlägt vor, die Möglichkeit des sog. vereinfachten Spendennachweises, geregelt in § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStDV, durch Erhöhung des Grenzwertes von 300 € auf 400 € auszuweiten.

Dies würde eine Vereinfachung darstellen, da auch für etwas größere Zuwendungen statt einer Zuwendungsbestätigung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes mit dem Empfängerbeleg als Nachweis genügt. Steuerpflichtige, gemeinnützige Organisationen und die Finanzverwaltung würden hierdurch bürokratisch entlastet. Der DStV unterstützt daher diesen Vorstoß.

Petition: Der DStV begrüßt die vorgeschlagene Anhebung des Grenzwerts für den vereinfachten Spendennachweis.

Rz. 8, Zu Artikel 5 Nummer 5 - neu - Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht elektronischer Aufzeichnungssysteme (§ 379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 - neu - und Abs. 6 AO)

Der Bundesrat fordert in Rz. 8 seiner Stellungnahme ([BR-Drs. 474/25\(B\)](#)), die Steuergefährdung im Sinne von § 379 AO um einen weiteren Tatbestand zu ergänzen. So soll die nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Mitteilungspflicht über elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Abs. 4 AO als Ordnungswidrigkeit gelten. Der vorbezeichnete Verstoß soll eine Geldbuße bis zu 25.000 € nach sich ziehen können. Die angedachte Regelung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Der Bundesrat begründet seine Forderung lediglich mit einer abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofes. Diese datiert zeitlich vor der Eröffnung des elektronischen Übermittlungsweges zur Erfüllung der Mitteilungspflicht (vgl. BRH vom 4. Oktober 2023 über die Prüfung, Verfahren, Möglichkeiten und Wirksamkeit der Kassen-Nachschauf nach § 146b AO (Gz.: VIII 3/VIII 4 - 2020 - 0323)). Der Bundesrat stützt die Forderung hingegen nicht auf aktuelle Erkenntnisse, die beispielsweise belegen, dass es zu regelmäßigen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht von elektronischen Aufzeichnungssystemen käme.

Dem DStV sind bisher keine flächendeckenden Verstöße bekannt. Ebenso ist dem DStV bisher nicht bekannt, dass die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD angekündigte Evaluation der bestehenden Registrierkassenpflichten entsprechende Defizite aufgetan hätte (vgl. [Koalitionsvertrag](#), S. 47 Zeilen 1509 f.). Insofern stellt sich grundsätzlich die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Sanktionierungsmöglichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Der DStV weist darüber hinaus darauf hin, dass die elektronische Übertragungsmöglichkeit zur Erfüllung dieser Mitteilungsverpflichtung erst ab dem 01.01.2025 erstmals zur Verfügung stand. Neue Abläufe und Prozesse in den Unternehmen und Kanzleien mussten geschaffen werden. Dieser Anpassungsaufwand fiel in die Phase der Implementierung der E-Rechnung bei den Unternehmen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen stellte dies eine enorme Belastung dar. Reibungslos laufende Prozesse zur Bereitstellung der zu übermittelnden Daten spielen sich zwischen Steuerpflichtigen, Kassenhändlern/-herstellern und steuerlichen Beratern erst so langsam ein. Bei Neuanschaffungen dürfte es künftig üblich sein, dass sich die Steuerpflichtigen die erforderlichen Informationen direkt mit der Auslieferung der elektronischen Aufzeichnungssysteme zur Verfügung stellen lassen. Diese Entwicklungen sollten bei der Einführung einer Ordnungswidrigkeit berücksichtigt werden.

Petition: Der DStV erkennt zwar die Zweckmäßigkeit einer Sanktionierung von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO grundsätzlich an. Vor Aufnahme eines weiteren Steuergefährdungstatbestandes sollte aber nach Ansicht des DStV eine nachgewiesene Notwendigkeit dafür gegeben sein. Auch sollte der Gesetzgeber daneben in der Praxis bestehende Belastungen – etwa durch die Einführung der E-Rechnung – berücksichtigen, um gerade kleine und mittlere Unternehmen nicht zu überfordern. Deshalb regt der DStV an, die Sanktionsmöglichkeit von Verstößen gegen die Mitteilungspflicht von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 146a Abs. 4 AO zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht umzusetzen - zumindest aber das Inkrafttreten zeitlich deutlich nach hinten zu schieben.

Rz. 11, Zu Artikel 5a - neu - Verzicht auf Anhörung Beteiligter in Fällen der Datenübermittlung durch Dritte (§ 91 Abs. 2a AO - neu -)

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vor, einen neuen Absatz 2a in § 91 AO einzufügen. Danach sollen die Finanzbehörden auf die Anhörung der Beteiligten verzichten können. Jedoch nur, wenn sie bei Erlass des Bescheids statt der Daten in der Steuererklärung auf jene zurückgreift, die nach § 93c AO von Dritten übermittelt werden. Dabei sollen die Finanzbehörden im Verwaltungsakt auf die Abweichung von den erklärten Daten hinweisen.

Damit will der Bundesrat eine Entlastung der Finanzverwaltung erreichen. Er begründet dies damit, dass bei Prüfungen festgestellt wurde, dass die nach § 93c AO übermittelten Daten in keinem Fall fehlerhaft gewesen seien. Aufgrund dieser Datenbasis könne nach seiner Auffassung in diesem Fall auf eine Anhörung verzichtet werden. Gleichzeitig weist der

Bundesrat darauf hin, dass gerade bei diesen Angaben häufig Abweichungen zwischen den vom Steuerpflichtigen erklärten und den von Dritten übermittelten Daten vorlägen.

Der DStV sieht die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahme von der Anhörung der Beteiligten kritisch. Zum einen steht die vorgeschlagene Regelung in Widerspruch zu dem in § 91 AO verkörperten Rechtsschutzgedanken. Zum anderen entlastet der Vorschlag einseitig die Finanzverwaltung, in dem eine Risikoverlagerung hin zum Steuerpflichtigen erfolgt.

Die Vorschrift des § 91 Abs. 1 AO setzt das Recht auf Gehör im Besteuerungsverfahren um. Das Anhörungsrecht soll den Beteiligten in die Lage versetzen, die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vor Erlass eines Verwaltungsaktes vollständig zu erklären. Daneben dient die Anhörung auch der Verfahrensökonomie. Sie soll vermeiden, dass die Finanzbehörden infolge eines Irrtums über den zugrunde liegenden Sachverhalt Fehlentscheidungen treffen, die im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens zu korrigieren sind. Damit soll die Anhörung den durch ein Rechtsbehelfsverfahren in der Regel deutlich höher anfallenden Arbeits- und Zeitaufwand begrenzen. Ausnahmen von dem Recht auf Anhörung sind gesetzlich bisher nur in wenigen und eher atypischen Fällen vorgesehen – wie in Fällen von Gefahr im Verzug oder entgegenstehendem öffentlichen Interesse.

Mit Umsetzung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung würde nun ein typischer Fall, in dem es zu Abweichungen kommt, von dem Recht auf Anhörung ausgenommen. So weist selbst der Bundesrat darauf hin, dass es in diesem Fall häufig zu Abweichungen kommt. Auch der Hinweis, dass bei Prüfungen in keinem Fall eine falsche Datenübermittlung erfolgt sei, genügt nicht für einen Verzicht auf die Anhörung. So kann dieser Aussage beispielsweise nicht entnommen werden, ob es sich nur um Stichproben oder eine umfassende Prüfung handelte. Ebenso ist unklar, woher in den häufig anzutreffenden Abweichungsfällen die Abweichung resultiert. Da es sich bei den Fällen der Datenübermittlung nach § 93c AO regelmäßig um solche Daten handelt, die einen erheblichen Einfluss auf die Steuerlast entfalten können, sollten die Rechte der Steuerpflichtigen nicht geschwächt werden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vorschlag des Bundesrats einseitig die Steuerpflichtigen belastet. So wird das Risiko von versehentlichen Fehlern im Veranlagungsverfahren in zweierlei Hinsicht auf sie übertragen. Zum einen obläge es künftig den Steuerpflichtigen zu ermitteln, ob die Finanzbehörden bei Erlass des Steuerbescheids von

der Steuererklärung abweichende Daten berücksichtigt haben. Auch wenn hierauf gesondert hinzuweisen wäre, müssten die Steuerpflichtigen diese Information erkennen. Gerade für steuerliche Laien dürfte dieser Hinweis in den Steuerbescheiden regelmäßig nur schwer entnehmbar sein.

Zum anderen zwänge der Vorschlag des Bundesrats die Steuerpflichtigen dazu, bei fehlerhaften Datenübermittlungen Einspruch gegen den Bescheid einzulegen. Für viele Steuerpflichtige – insbesondere steuerliche Laien, die nicht beraten sind, schafft dies eine zusätzliche Hürde. Beratene Steuerpflichtige könnten ebenso aus Sorge vor weiteren Kosten auf die Einlegung eines Einspruchs verzichten. Somit bleibt zu befürchten, dass Steuerpflichtige durch die vorgeschlagene Neuregelung auf die Geltendmachung ihrer Rechte zugunsten des Fiskus verzichten.

Aus Sicht des DStV sind das Interesse der Finanzverwaltung an einer Verfahrensbeschleunigung und Entlastung hier nicht höher zu bewerten als die Interessen der Steuerpflichtigen. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die Interessen der Steuerpflichtigen hier nicht ausreichend.

Petition: Der DStV lehnt den Vorschlag des Bundesrats ab. Das Recht auf Anhörung der Beteiligten sollte auch in Fällen der Datenübermittlung nach § 93c AO uneingeschränkt Anwendung finden. Der DStV stellt sich seit jeher entschieden gegen Regelungen, die Vereinfachungen für die Finanzverwaltung allein auf Kosten der Steuerpflichtigen bewirken.

D. Ergänzende DStV-Anregungen

I. Rechtssichere und wettbewerbsfähige Ausgestaltung des Grunderwerbsteuerrechts zeitnah geboten

Die Grunderwerbsteuer war in den letzten Jahren des Öfteren Gegenstand von Anpassungen. Diese waren regelmäßig davon geprägt, (vermeintliche) Besteuerungslücken zu schließen. Die Konsequenz: Gegenwärtig existiert ein komplexes und selbst für Experten schwer durchdringbares Nebeneinander von verschiedenen Besteuerungstatbeständen.

Neben der Zunahme an Komplexität, die aus den Anpassungen des Grunderwerbsteuerrechts resultieren, förderten auch andere Reformen Rechtsunsicherheit zu Tage. Zu nennen ist hier insbesondere das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG).

Durch grundlegende rechtliche Reformen bei den Personengesellschaften, die sich nicht im Gleichlauf auf das Grunderwerbsteuerrecht erstreckten, schuf dieses eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Personengesellschaften.

Die im Bereich der Grunderwerbsteuer geschaffene Rechtsunsicherheit schlägt sich auch auf unternehmerische Entscheidungen nieder. Gerade bei Investitions- und Umstrukturierungsentscheidungen von Unternehmen wirkt die Grunderwerbsteuer als ernst zu nehmendes Hindernis (vgl. etwa Beschluss der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) beim Bundesmittelstandstag Ende September „[Rechtssicherheit und Bürokratieabbau im Grunderwerbsteuerrecht: Investitionsstandort Deutschland stärken!](#)“). Hier braucht es dringend eine grundlegende Reform.

Als ebenso wichtig erachtet es der DStV, kurzfristig für Rechtssicherheit zu sorgen. Der DStV spricht sich insoweit für die folgenden Maßnahmen aus und unterstützt damit auch die Vorschläge der MIT.

1. Anzeigefristen bei der Grunderwerbsteuer vereinheitlichen und verlängern

Bestimmte grunderwerbsteuerpflichtige Erwerbsvorgänge sind durch die Beteiligten gegenüber den Finanzbehörden anzuzeigen. Die entsprechenden Anzeigen, die als Steuererklärung gelten, sind von inländischen Steuerschuldnern innerhalb von zwei Wochen nach dem sie von dem Vorgang Kenntnis erlangt haben, zu erstatten. Handelt es sich um ausländische Steuerschuldner, verlängert sich diese Frist auf einen Monat.

Die Anzeigefristen unterscheiden nur nach der Ansässigkeit des Steuerschuldners. Auf die Komplexität des Erwerbsvorgangs nehmen sie keine Rücksicht. Diese Fristen werden den gegenwärtigen Praxis Herausforderungen nicht gerecht. In dieser kurzen Frist müssen die Verpflichteten den Sachverhalt beurteilen und ihn für die Erstattung der Anzeige aufbereiten. Dazu muss der gesetzliche Vertreter die Anzeige unterzeichnen. Gerade bei komplexen Sachverhalten ist das Zusammentragen sämtlicher Unterlagen und Informationen sehr zeitaufwändig. Die Einhaltung der zweiwöchigen Frist ist in diesen Fällen kaum zu schaffen.

Erschwerend kommen uneinheitliche und – oftmals – unzureichend digitalisierte Übermittlungswege der Anzeige an die Finanzbehörden hinzu. Auch wenn § 19 Abs. 5 Satz 2 GrEStG grundsätzlich eine elektronische Übermittlung zulässt, ist dies praktisch häufig

nicht möglich. So scheidet die Übermittlung der Anzeige über ELSTER regelmäßig aufgrund fehlender Steuernummer oder fehlenden Aktenzeichens aus. Eine Übertragung der Anzeige über das Kontaktformular ist nur in einzelnen Bundesländern möglich. Auch die Übermittlung per Fax ist durch die Einstellung dieses Übertragungsweges kaum mehr gegeben und aufgrund des Datenumfangs wenig praktikabel. Ebenso ist bei der Übermittlung per Post nicht rechtssicher vorhersehbar, ob die Frist eingehalten werden kann. Zunehmende Zustellungsdauern der Post verkürzen somit effektiv die Anzeigefrist.

Petition: Der DStV regt dringend eine Verlängerung der Frist zur Erstattung der Anzeigen von grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgängen nach § 19 Abs. 3 GrEStG an. Diese sollte so bemessen sein, dass deren Erfüllung auch bei komplexen Sachverhalten ordnungsgemäß ermöglicht wird. Der DStV empfiehlt, die Frist sowohl für inländische als auch ausländische Steuerschuldner auf mindestens zwei Monate zu verlängern und zu vereinheitlichen.

2. Rechtssicherheit für Personengesellschaften ab 2027 schaffen

Das MoPeG gestaltete das Vermögensrecht von Personengesellschaften neu. Statt des Gesamthandsvermögens führte es ein Gesellschaftsvermögen ein. Das Grunderwerbsteuergesetz knüpft jedoch weiterhin an das Gesamthandsvermögen an. Das ist insbesondere bei den für Personengesellschaften relevanten Steuervergünstigungen nach den §§ 5, 6 und 7 GrEStG der Fall.

Der DStV kritisierte die damit für Personengesellschaften einhergehende Rechtsunsicherheit frühzeitig und sprach sich für eine gesetzliche Klarstellung aus (vgl. DStV-Stellungnahmen [S 14/24](#), [S 08/24](#), [S 07/23](#) und [S 05/23](#)). Der Gesetzgeber reagierte in verschiedenen Anläufen auf die Kritik und schuf in einem ersten Schritt eine Übergangslösung bis Ende 2026. Offen blieb dabei jedoch, ob es Ende 2026 zu einer Verletzung der Nachbehaltensfristen in § 5 Abs. 3 GrEStG und § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG kommen sollte. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 legte der Gesetzgeber erfreulicherweise nach. Für Vorgänge, die Personengesellschaften vor Ablauf des 31.12.2026 durchführen, hat er klargestellt, dass es auch künftig nicht zu einer Besteuerung allein durch den gesetzlich angeordneten Wegfall des Gesamthandsvermögens kommt.

Unklar ist jedoch nach wie vor, wie es um die grunderwerbsteuerlichen Vergünstigungen für Personengesellschaften ab 2027 steht. Hier bestehen erhebliche Rechts- und

Planungsunsicherheiten sowohl für die Personengesellschaften als auch für deren steuerliche Berater. Wird der Gesetzgeber nicht tätig, drohen Personengesellschaften unvorhersehbare Steuerrisiken. Ebenso werden unter Umständen wirtschaftlich begründete Entscheidungen zurückgestellt, die die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen beeinträchtigen können.

Petition: Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, im Sinne der Personengesellschaften schnell für Rechtssicherheit zu sorgen. Hierzu regt er an, die Übergangsregelung des § 24 GrEStG zur Besteuerung von Grundstücksübertragungen durch Personengesellschaften auch über den 31.12.2026 hinaus – unbefristet – zu verlängern. Dazu sollte der Gesetzgeber Artikel 30 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes umgehend streichen.

3. Doppelte Belastung mit Grunderwerbsteuer bei Unternehmen vermeiden

Die Grunderwerbsteuer stellt eine Verkehrsteuer dar. Die Besteuerung knüpft vom Grundsatz her an einen Vorgang des Rechtsverkehrs, wie bspw. den Kauf einer Immobilie oder von Anteilen an einer immobilienbesitzenden Gesellschaft, an. Insbesondere in der Praxis von unternehmensbezogenen Immobilientransaktionen tritt dieser Grundsatz jedoch häufig nicht ein. Die Vertragsunterzeichnung („Signing“) und der Vollzug („Closing“) können als zwei getrennte steuerbare Vorgänge betrachtet werden (vgl. BFH-Beschluss vom 09.07.2025, II B 13/25). Zur Vermeidung eines doppelten Anfalls von Grunderwerbsteuer, soll die Vertragsunterzeichnung dabei im Normalfall nicht der Steuer unterliegen.

Aufgrund der sehr strengen gesetzlichen Anforderungen des Grunderwerbsteuergesetzes entfällt die zusätzliche Steuerbelastung jedoch nur, wenn die Beteiligten die Anzeigepflichten minutiös erfüllen. Das bedeutet, die Anzeigen müssen absolut fehlerfrei, vollständig und fristgerecht innerhalb von zwei Wochen beim zuständigen Finanzamt eingehen. Selbst kleinste Fehler können hierbei dazu führen, dass die Finanzbehörden beide Vorgänge besteuern. Das Ergebnis: doppelte Grunderwerbsteuer, obwohl es sich wirtschaftlich um ein und denselben Vorgang handelt.

Petition: Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, Unternehmen durch eine praxisgerechte, gesetzliche Klarstellung rechtssicher vor der doppelten Besteuerung mit Grunderwerbsteuer für ein und denselben wirtschaftlichen Vorgang zu schützen.

II. Bürokratischen Abschreibungsaufwand reduzieren

Mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ wurde die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erneut zeitlich befristet wiedereingeführt. Diese Maßnahme ist grundsätzlich zu begrüßen, kann nach Auffassung des DStV allerdings nur ein erster Schritt sein.

Der DStV hat den politischen Akteuren seine Kritik und Forderung nach einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung in seiner [DStV-Stellungnahme S 04/25](#) zum vorbezeichneten Gesetzentwurf sowie bereits in seinen [DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2025](#) mit auf den Weg gegeben.

Der DStV fordert in diesem Zusammenhang zudem, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Die Empfehlungen der vom BMF in der letzten Legislaturperiode eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ sind hierfür richtungsweisend. Um den bürokratischen Abschreibungsaufwand in der Praxis spürbar zu verringern, schlägt sie folgende Maßnahmen vor:

- Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 € anheben.
- Die Bildung eines Sammelpostens (sog. Poolabschreibung) erst nachgelagert zur o.g. GWG-Sofortabschreibung einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf auf drei Jahre verkürzen.
- Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 € nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
- Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

Petition: Der DStV fordert, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Hierfür regen wir ausdrücklich an, den [Empfehlungen der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“](#) zu folgen und die vorgeschlagenen, vorbezeichnet aufgeführten Maßnahmen zeitnah umzusetzen.

III. Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer

Die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wurde zuletzt zum 01.12.2020 angepasst. Seither gilt das Fristenmodell. Dies bedeutet, dass bei Nutzung eines Aufschubkontos die Einfuhrumsatzsteuer für Waren aus dem Drittland nicht mehr unmittelbar bei Warenlieferung beim Zoll beglichen werden muss. Stattdessen verlängert sich das Zahlungsziel auf den 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats.

Das war aus Sicht des DStV ein Schritt in die richtige Richtung. Der gewährte Zahlungsaufschub mildert die Liquiditätsbelastungen der Unternehmen etwas ab. Allerdings profitieren kleine und mittlere Unternehmen hiervon deutlich seltener, da sie die Voraussetzungen für die Nutzung eines Aufschubkontos nicht erfüllen.

Das derzeitige Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer hinkt zudem hinter dem europäischen Standard hinterher. Im [Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#) (S. 11) heißt es erfreulicherweise: *„Um Unternehmen von Bürokratie zu entlasten, werden wir gemeinsam mit den Ländern die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer auf ein Verrechnungsmodell umstellen.“* Umso bedauerlicher ist es, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Empfehlung seines Wirtschaftsausschusses nicht übernommen hat. Dieser hatte die Notwendigkeit der Reform erkannt und ein Bekenntnis der Bundesregierung zum Verrechnungsmodell sowie einen Zeitplan gefordert (vgl. [BR-Drs. 474/1/25](#), Tz. 10).

Das sog. Verrechnungsmodell, welches die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausdrücklich ermöglicht, basiert auf der Systematik, dass die Einfuhrumsatzsteuer im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu entrichten ist. Eine überwiegende Anzahl der EU-Mitgliedstaaten macht von der Regelung bereits heute Gebrauch. Aus Sicht des DStV sollte daher auch Deutschland auf dieses Verrechnungsmodell umsteigen (vgl. [gemeinsames Verbände-Informationspapier](#), Stand: 05.05.2025).

Das Verrechnungsmodell zeichnet sich durch bürokratische Vereinfachungen aus, die insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen bzw. ihren Beratern zugutekämen. Unternehmen würden die fällige Einfuhrumsatzsteuer nicht mehr unmittelbar an den Zoll entrichten, sondern sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anmelden. Zudem könnten sie in der gleichen Umsatzsteuer-Voranmeldung die Einfuhrumsatzsteuer in der Regel als Vorsteuer

abziehen. Der Vorgang wäre für die betroffenen Unternehmer mithin liquiditätsneutral. Auch würden etwaige Zwischenfinanzierungen überflüssig und der derzeit bestehende Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen EU-Staaten könnte abgebaut werden. Die Bürokratiekosten für die Unternehmen und die Verwaltung würden durch das vereinfachte Verfahren sinken.

Petition: Der DStV regt an, das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zu einem Verrechnungsmodell weiterzuentwickeln.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen berücksichtigen. Für einen weitergehenden fachlichen Austausch stehen wir selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
RAin/StBin Sylvia Mein
(Geschäftsführerin)

gez.
Dipl. Wirt.-Jur. (FH) Henry Scheel
(Referatsleiter Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Volksw. Dr. Franziska Hoffmann
(Referatsleiterin Steuerrecht)

gez.
StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referatsleiterin Steuerrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
